



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes JenaKultur	402
Präzisierung Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena - Investitionsplan	402
Neufassung Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie -	403
Sparkasse Jena-Saale-Holzland - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2014	409
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena/Wahl des Abschlussprüfers 2015	409
Beteiligung am Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	411
Prüfung eines Jenaer Modells für kommunale Grundstücksverkäufe nach dem Beispiel der Stadt München	411
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes jenarbeit/Wahl des Abschlussprüfers 2015	412

Öffentliche Bekanntmachungen

Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Zw 07 „Grün- und Freiraum Am Heiligenberg“ im Ortsteil Zwätzen	413
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“	414
Ausschusssitzungen	415

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes JenaKultur

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0547-BV

001 Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 804.113,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

003 Der in der allgemeinen Rücklage enthaltene Jahresüberschuss 2013 (in Höhe von 1.123.549,89 €) soll, wie im Stadtratsbeschluss Nr. 14/0198 vom 03.11.2014 festgelegt, ebenfalls im Gewinnvortrag ausgewiesen werden. Die entsprechende Buchung (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) wird im Jahresabschluss 2015 vorgenommen.

004 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

005 Die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 gewählt.

Begründung:

zu 001 bis 003:

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes JenaKultur wurde durch die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena als auch von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 9.443 T€.

Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 4.515 T€.

Das Eigenkapital beträgt 4.895 T€ davon 25 T€ Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2014 jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2014, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 07.12. bis 18.12.2015 jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr beim Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Präzisierung Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena - Investitionsplan

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0548-BV

001 Die vorliegende Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2015 wird im Investitionsplan gemäß Anlage 1 geändert.

Begründung:

Gemäß der Satzung des KSJ entscheidet der Werkausschuss über Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans über 50 T€ und der Stadtrat über 150 T€.

Zum 01.01.2016 hat der KSJ den Auftrag zur Ausrüstung und Vermietung von Glassammelbehältern im Gebiet Altenburg erhalten. Gleichzeitig endet zum 31.12.2015 der Vertrag zur Vermietung von Glassammelbehältern im Gebiet Sömmerda. Zur Finanzierung der Ausrüstung des Gebietes LK Altenburger Land ist eine Erhöhung des Planansatzes des Investitionsplanes lfd. Nr. 2.7.4. Abfallbehälter/ -container in Höhe von 500 T€ notwendig. Der Ausgleich erfolgt über eine Reduzierung des Planansatzes lfd. Nr. 2.1.1 Bauvorhaben Betriebshof um 250 T€ (verzögerter Planungsablauf) und dem Verkaufserlös der Glassammelbehälter im Gebiet Sömmerda in Höhe von 250 T€.

Weitere Planänderungen ergeben sich im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.

Das Vorhaben lfd. 3.2.10 Bahnhof Göschwitz (Tunnelverlängerung) kann auf Grund andauernder Verhandlungen mit der Bahn AG nicht wie geplant begonnen werden (-233 T€). Des Weiteren konnten für das Bauvorhaben lfd. Nr. 3.2.12 der Hangsicherung der K3 (Kreisstraße) Maua/Rutha die Baukosten auf Grund einer kostengünstigeren Sicherungsbauweise reduziert werden (-40 T€).

Das Budget der Eigenmittel (273 T€) wird dringend für die Realisierung folgender Projekte benötigt:

Lfd. Nr. Vorhaben	Bezeichnung	Änderung Eigenmittel	Grund der Mittelanpassung
3.1.4	Bushaltestellen	130 T€	zusätzlicher Bau der Bushaltestelle Saalbahn-hofstraße, Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung (Ingenieurleistungen des KSJ)
3.2.3	Lutherstraße	40 T€	Mehrkosten durch Nachträge, Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung (Ingenieurleistungen des KSJ)
3.2.21	Straße Mühl-tal, Erfurter Straße bis im	73 T€	Berücksichtigung der aktivierten Eigen-

	Langetal		leistung (Ingenieurleistungen des KSJ)
3.2.38	Fußgängerüberwege	30 T€	Forstweg, Höhe Seniorenheim, politischer Auftrag zur umgehenden Realisierung
Summe:		273 T€	

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2015 werden analog der Planungskosten externer Ingenieurbüros die Ingenieurleistungen der Mitarbeiter des KSJ als aktivierte Eigenleistungen erfasst und den jeweiligen Bauwerken als Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Planung dieser Kosten war zum Zeitpunkt der Investitionsplanung 2015/2016 noch nicht vollständig berücksichtigt.

Nach aktuellem Planungsstand werden sich die Baukosten des Vorhabens lfd. Nr. 3.2.9 Wagnergasse/Johannisplatz in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 118 T€ erhöhen. Die erhöhten Baukosten werden mit einer höheren, als bisher geplanten Förderquote gedeckt, so dass die geplanten Eigenmittel konstant bleiben.

Anlage 1 enthält eine detaillierte Gegenüberstellung des Planansatzes und deren Präzisierung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Neufassung Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie -

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0563-BV

001 Die vorliegende Allgemeine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gemäß Anlage 1 wird bestätigt und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

Finanzielle Leistungen in Form von Zuwendungen ermöglichen es den Kommunen, durch das Einbinden von Dritten außerhalb der eigenen Verwaltung öffentliche Aufgaben wahrzunehmen und politische Zielsetzungen zu verwirklichen. Vereine und Verbände leisten hierbei einen wesentlichen Beitrag zum sozialen, kulturellen und sportlichen Leben der Stadt Jena. Dementsprechend kommt der finanziellen Förderung dieser Institutionen ein hoher Stellenwert zu. Zuwendungen der Stadt Jena wurden bislang auf der Grundlage der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie“, beschlossen am 02.03.2011, Beschluss-Nr. 10/0771-BV, ausgereicht.

Bei der eingebrachten Änderung/Neufassung der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie (siehe Anlage 1) wurde zum einen die Richtlinie neu strukturiert und sprachlich überarbeitet. Hierdurch soll die Lesbarkeit der

Richtlinie und die Verständlichkeit deren Regelungen für die Zuwendungsempfänger erleichtert werden. Zum anderen erfolgte eine inhaltliche Anpassung (siehe Anlage 2 - Synopse). Gründe hierfür waren unter anderem die Überarbeitung der VV § 44 ThürLHO des Landes Thüringen sowie die aktuellen Bedarfe der Vereine und der Verwaltung.

Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie -

Präambel

Die Stadt Jena gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena. Die Förderung wird ohne unmittelbaren Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Richtlinie gilt für alle von der Stadtverwaltung Jena und den städtischen Eigenbetrieben ausgereichten Zuwendungen.

1 Allgemeine Grundsätze

Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Jena zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung gewährt, ohne dass der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach gebundenen Rechtsanspruch hat. Von dieser Richtlinie erfasst werden auch Zuwendungen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Keine Zuwendungen sind der Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen und satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge.

2 Ziele der Förderung

Mit der Gewährung von Zuwendungen sollen im öffentlichen Interesse liegende Zwecke sowie die Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement gestärkt werden, um eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, die Mobilisierung eigener Ressourcen und Ressourcen anderer und die nachhaltige Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena zu erreichen.

3 Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Fördervoraussetzung

Eine Förderung setzt voraus, dass

- die Ziele und Arbeitsinhalte der beantragten Maßnahme im Interesse der Stadt Jena liegen,
- die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- angemessene Eigen- und/oder Drittmittel sowie Eigenleistungen eingebracht werden. Als angemessene Eigenleistungen können auch die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen berücksichtigt werden,
- die fachliche Eignung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gewährleistet ist,
- der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschäftigungen auch

in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bietet,

- die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zuwendungszwecks verwendet wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Anfinanzierung von Vorhaben ist nicht zulässig.

3.2 Weitergabe an Dritte, Abtretungsverbot

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die Mittel im Sinne dieser Zuwendungsrichtlinie einsetzen und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise im Sinne der gültigen Richtlinien der Stadt Jena erbringen. Diese Nachweise sind dem gegenüber der Stadt zu erbringenden Verwendungsnachweis beizufügen.

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können an juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder auch natürliche Personen gewährt werden.

Juristische Personen können nur gefördert werden, wenn

- sie gemeinnützig und/oder mildtätig sind und deren beantragte Maßnahme mit den Schwerpunkten ihres Satzungszwecks übereinstimmt,
- die Art und das Ausmaß der Inanspruchnahme ihrer Angebote und Leistungen anhand von Sachberichten und Statistiken nachvollziehbar und bewertbar sind,
- die Gewähr besteht, dass Zuwendungen nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden,
- sie sich bereit erklären, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die geförderten Maßnahmen auf die städtische Förderung ausdrücklich hinzuweisen.

Nicht gemeinnützige juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und natürliche Personen können nur eine Projektförderung erhalten. Hierfür müssen sie plausibel nachweisen, dass mit den beantragten Mitteln ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Projekte unterstützt werden.

4 Einsatz von Eigen- und Drittmitteln sowie von Eigenleistungen

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Eigenmittel, Drittmittel sowie Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen und sich im Verlauf der Maßnahme um weitere Eigen- und Drittmittel zu bemühen.

Eigenleistungen sind unbare Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, insbesondere ehrenamtlich Tätiger, die mit einem angemessenen Festpreis von 8,50 € pro Stunde bewertet werden. Sie sind im Einzelnen

nachzuweisen und im Sachbericht darzustellen. Eigenleistungen können nur von Ehrenamtlichen angesetzt werden, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung vom Verein erhalten. Auch geleistete Überstunden von bezahlten Mitarbeitern stellen keine Eigenleistungen in diesem Sinne dar.

Der Zuwendungsempfänger ist ferner verpflichtet, von ihm angebotene Leistungen an Dritte, etwa Vermietung von Vereinsräumen oder -anlagen, kostendeckend in Rechnung zu stellen.

5 Zuwendungsarten

Zuwendungen können im Rahmen einer institutionellen Förderung, Projektförderung, Options- und Investitionsförderung gewährt werden.

5.1 Institutionelle Förderung

Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten, laufenden Betriebsaufwendungen in Form von Personal- und/oder Sachkosten. Bei dieser Zuwendungsart wird auf die wirtschaftliche Situation des Zuwendungsempfängers abgestellt. Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel des Zuwendungsempfängers sind vorrangig einzusetzen.

Eine institutionelle Förderung kann auch für eine abgeschlossene Einrichtung innerhalb der juristischen Person gewährt werden. In diesem Fall sind den Antragsunterlagen ein (vorläufiger) Jahresabschluss für den Vergleichszeitraum und ein Wirtschaftsplan für das zu beantragende Haushaltsjahr des Zuwendungsempfängers für die gesamte Institution beizufügen.

5.2 Optionsförderung

Die Optionsförderung stellt eine besondere Form der Institutionellen Förderung dar und hebt die besondere Bedeutung der geförderten Maßnahme hervor. Sie soll dem Zuwendungsempfänger eine gewisse Planungssicherheit geben. Mit der Optionsförderung ist die Zusage verbunden, den Zuwendungsempfänger über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, zu fördern. Über eine Optionsförderung entscheidet der Stadtrat. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich im Bewilligungsbescheid neu festgesetzt und bemisst sich nach Maßgabe des Haushaltes.

Für eine Optionsförderung muss der Zuwendungsempfänger eine mehrjährige erfolgreiche, individuell ausgeprägte Arbeit mit erheblicher öffentlicher und/oder überregionaler Resonanz nachweisen können.

Der Zuwendungsempfänger muss zudem ein weiterführendes Konzept vorlegen, aus dem die Nachhaltigkeit seiner Arbeit und Wege der Umsetzung seiner Ziele erkennbar sind.

Eine Optionsförderung ist nur möglich,

- im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe oder
- die Maßnahme wird nachweislich zu mindestens 50 % durch Eigen- und Drittmittel finanziert.

5.3 Projektförderung

Gegenstand der Projektförderung sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben.

5.4 Investitionszuwendung

In Ausnahmefällen können Zuwendungen für Investitionen gewährt werden, wenn die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzwecks steht und nachgewiesen wird, dass diese hierfür dringend erforderlich sind. Die Gewährung eines Investitionszuschusses ist grundsätzlich nur im Rahmen einer institutionellen Förderung möglich.

6 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

6.1 Allgemein

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Anteilsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

Die Finanzierungsarten sind in allen Zuwendungsformen möglich.

6.2 Definition der Finanzierungsarten

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sinken die zuwendungsfähigen Aufwendungen, so verringert sich im entsprechenden Verhältnis die Höhe der Zuwendung, unabhängig vom Betriebsergebnis.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der dadurch verbleibt, dass der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bei der Festbetragsfinanzierung besteht die Zuwendung aus einem festen, nicht veränderbaren Betrag, bezogen auf klar abgegrenzte Aufwendungen, die im Bewilligungsbescheid aufgeführt werden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die anerkannten Gesamtaufwendungen, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer

- Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung

ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Aufwendungen.

7 Antragverfahren

7.1 Antragsfristen

Für die Antragstellung gelten folgende Ausschlussfristen:

- Institutionelle Förderung/Optionsförderung: bis zum 31.07. für das Folgejahr
- Projektförderung: mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Investitionszuwendung: mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme

Von den Antragsfristen kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn der Antragsteller plausibel nachweisen kann, dass zur Ausschlussfrist keine Zuwendungsbedürftigkeit vorgelegen hat und durch äußere Umstände, die nicht auf eigenes Verschulden des Antragstellers zurückzuführen sind, zu einem späteren Zeitpunkt eine Bedürftigkeit eingetreten ist. In diesem Fall muss unmittelbar nach Erkennen der Bedürftigkeit ein Antrag gestellt werden.

Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis gilt der Poststempel. Falls kein Poststempel vorhanden ist, gilt der Eingangsvermerk der Stadt Jena.

7.2 Antragsunterlagen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür sind die bei der Stadt Jena erhältlichen Formblätter in ihrer jeweils gültigen Form zu verwenden. Die Stadt Jena prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die grundsätzlichen Voraussetzungen entsprechend der Zuwendungsrichtlinie gegeben sind. Die Unterlagen müssen die Stadt Jena in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Antragsteller in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen sind beizubringen.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Antrag Unterlagen über Anträge auf Zuwendungen und Bewilligungsbescheide Dritter für den beantragten Zuwendungszeitraum beizufügen. Aus den Unterlagen müssen der Zuwendungsgeber, die Maßnahme, die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung ersichtlich sein.

7.2.1 Institutionelle Förderung

Dem Antrag auf institutionelle Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller einschließlich aller Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind (aktuelle Satzung, aktueller (Vereins-) Registerauszug, Geschäftsordnung, Mietvertrag etc.),
- aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit,
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als 3 Monate),

- Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO
- die detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen,
- der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan, getrennt nach Tätigkeitsbereichen entsprechend der gültigen Antragsformulare,
- Vergleich Vorjahr (Erstantrag: Jahresabschluss des Vorjahres, Folgeantrag: letzter Verwendungsnachweis) mit dem Kosten- und Finanzierungsplan laut Antrag; wesentliche Änderungen sind seitens des Antragstellers zu erläutern,
- Angaben über Vermögen und Schulden des Antragstellers,
- ein aktuelles Inventarverzeichnis, mit Kennzeichnung der durch die Stadt Jena geförderten Wirtschaftsgüter.

7.2.2 Optionsförderung

Der Antrag auf Optionsförderung ist für die gesamte Förderperiode zu stellen. Dem Antrag ist ein Wirtschaftsplan für die gesamte Laufzeit, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, beizufügen.

7.2.3 Projektförderung

Dem Antrag auf Projektförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller einschließlich aller Unterlagen, die zur Beurteilung des Projektantrags erforderlich sind (Mietvertrag, Angebote, Aufstellung über mögliche Kooperationspartner etc.),
- die detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen,
- der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan für die zu beantragende Maßnahme entsprechend den gültigen Antragsformularen.

7.2.4 Investitionszuwendung

Dem Antrag auf eine Investitionszuwendung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Begründung der Notwendigkeit der Investition
- mindestens drei vergleichbare Preisangebote

8 Dauer der Förderung

Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich auf das Kalenderjahr beschränkt.

Bei jahresübergreifenden Projekten kann eine Projektförderung im Ausnahmefall auch jahresübergreifend gewährt werden.

Für die Optionsförderung gilt der Förderzeitraum von höchstens drei Kalenderjahren.

9 Aufwendungen/Ausgaben

9.1 Zuwendungsfähige Aufwendungen / Ausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich

- Aufwendungen für Sach- und Personalkosten, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie Ausgaben für Investitionen,
- Reisekosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- eine Pauschale bis zu 15 % der Fördersumme für allgemeine Verwaltungskosten, die im Rahmen der Projektförderung keinem Projekt direkt zugeordnet werden können,
- bei einer institutionellen Förderung einer abgeschlossenen Einrichtung innerhalb einer Institution eine Verwaltungspauschale zur Abdeckung der allgemeinen Verwaltungskosten bis zu 7 % der Fördersumme.

Sowie in Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe

- Preise und/oder Preisgelder,
- Rückzahlungen von Darlehen einschließlich zugehöriger Zinsen,
- Repräsentationskosten,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Gerichtskosten, etc.).

Art und Umfang des als zuwendungsfähig anerkannten Aufwands bestimmen sich im Einzelfall nach der Art der Maßnahme und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Aufwendungen und Ausgaben müssen im angemessenen Verhältnis

- zu Zielsetzung, Zeitraum und Umfang der Arbeit und
- im Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzwecks stehen.

Zuwendungsempfänger, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, werden bei den zuschussfähigen Aufwendungen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

9.2 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Rückstellungen,
- Rücklagen,
- kalkulatorische Kosten,
- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen,
- Spenden an Dritte.

10 Beschlussfassung

Die für die Zuwendung fachlich zuständige Stelle der Stadt Jena legt dem zuständigen Ausschuss die zuwendungsfähigen Anträge mit einer Prioritätenliste zur Beschlussfassung vor. Der zuständige Ausschuss kann dabei zusätzlich eigene Vergabekriterien anwenden. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden quartalsweise im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Beschluss des Ausschusses begründet kein subjektives Recht des Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung.

Zuwendungen bis 1.000 € bedürfen nicht der Beschlussfassung durch den Ausschuss, es sei denn, die

Summe aller Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger übersteigt 5.000 € im Kalenderjahr; dies gilt vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Satzungssätzen der Eigenbetriebe.

Nach der Beschlussfassung erhält der Antragsteller einen Sachstandsbericht in schriftlicher oder elektronischer Form.

11 Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid ergeht erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des städtischen Haushalts bzw. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe kann bereits nach dem Beschluss des Stadtrats über den Haushalt ein vorläufiger Bescheid mit Haushaltsvorbehalt erteilt werden.

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Darüber hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen (z. B. Zahlungsmodalitäten, Abrechnungsverfahren etc.) sind zulässig und im Bewilligungsbescheid zu regeln.

12 Auszahlung/Mittelabruf

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Mittelabrufs oder durch die Regelung von Auszahlungsterminen im Zuwendungsbescheid.

Die Obergrenze für den jeweiligen Mittelabruf ist in der Regel der Betrag, der voraussichtlich für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt wird.

Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheids Widerspruch eingelegt wird, wird im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages entschieden.

13 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn oder das Ende der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- er beabsichtigt, seine Ziele und Maßnahmen zu ändern,
- sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert,
- sich die Personalkosten ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben,
- aus städtischen Mitteln geförderte Wirtschaftsgüter mit einem Wert von über 410 € nicht oder nicht mehr zweckentsprechend

verwendet werden,

- eine Auflösung des Vereins, Verbands etc. erfolgt und in den drei Jahren zuvor Investitionszuschüsse mit einem Wert von über 410 € von der Stadt Jena gewährt wurden,
- sich die Rechtsform des Zuwendungsempfängers ändert.

Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, bedeutet eine wesentliche Änderung in der Kosten- und Finanzierungsstruktur im Sinne dieser Richtlinie, dass

- sich einzelne Aufwands- und/oder Ertragspositionen aufgrund weiterer Eigen- oder Drittmittel oder aufgrund der Reduzierung von Aufwendungen im Kosten- und Finanzierungsplan um 20 oder mehr Prozent verändert haben, wobei diese Veränderung mindestens 200 € betragen muss oder
- die Realisierung der beantragten Maßnahme/ Leistung gefährdet ist.

14 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Hierzu sind die Verwendungsnachweisformulare der Stadt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme in inhaltlicher und finanzieller Sicht wiedergeben. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen zum ausgewiesenen Termin beizubringen.

14.1 Sachbericht

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den gesetzten Zielen gegenüberzustellen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.

Der Sachbericht beinhaltet etwa die Entwicklung der Mitgliederzahl, die Anzahl der vorgenommenen Veranstaltungen, Kurse und Seminare pro Monat, eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen und gibt Auskunft über die Entwicklung der Besucherzahlen. Weitere Inhalte des Sachberichts können von den zuständigen Ausschüssen festgelegt werden.

14.2 Zahlenmäßiger Nachweis

14.2.1 Bei Projektförderung

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.

Einzelnachweise (Rechnungen und Verträge etc.) über

die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Originalbelege sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

14.2.2 Bei institutioneller Förderung

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer institutionellen Förderung ist der Jahresabschluss einschließlich der dazugehörigen Kontennachweise. Die Kontennachweise müssen die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Jahresabschlusses enthalten. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.

14.3 Vorlagefristen/Nachweisverfahren

Bei einer **Projektförderung** ist der Verwendungsnachweis spätestens **zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums** vorzulegen.

Bei einer **institutionellen Förderung** ist der Verwendungsnachweis spätestens **bis zum 30. April des Folgejahres** einzureichen. Kann ein bestätigter Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt werden, so ist ein vorläufiger Jahresabschluss einzureichen. Der bestätigte Jahresabschluss ist unverzüglich nachzureichen.

Ohne Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises werden keine weiteren Zuwendungen bewilligt. Hiervon ausgenommen sind Projektförderungen, sofern sie sich in den Antrags- und Verwendungsnachweisfristen überschneiden.

Der zahlenmäßige Nachweis sowie der Sachbericht sind von einem Vertretungsberechtigten des Zuwendungsempfängers zu unterschreiben.

Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen einen von einem sachkundigen Dritten erstellten und/oder geprüften Jahresabschluss einzureichen.

Die Stadt Jena ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren

Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Wert von 150 € übersteigen, zu inventarisieren. Die von der Stadt geförderten Wirtschaftsgüter sind im Inventarverzeichnis gesondert zu kennzeichnen.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte und von der Stadt Jena geförderte Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise die Abgeltung des Zeitwertes oder deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder die Übereignung an die Stadt Jena verlangen.

15 Erstattung/Verzinsung

15.1 Erstattung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel bei nachträglicher Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn oder soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

15.2 Ausnahmefälle

15.2.1 Berücksichtigung einer Rücklage

Steuerbegünstigte juristische Personen können im Rahmen der institutionellen Förderung in begründeten Ausnahmefällen für die künftige Anschaffung und Herstellung eines konkreten beweglichen Wirtschaftsgutes eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Diese Rücklage muss innerhalb von drei Jahren verbraucht werden; andernfalls ist sie unverzüglich nach Ablauf der drei Jahresfrist zurückzuzahlen. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis unaufgefordert spätestens drei Monate nach Ablauf der drei Jahre einzureichen.

15.2.2 offene Verbindlichkeiten

Sofern bei einer institutionellen Förderung Verbindlichkeiten aus dem abgelaufenen Förderjahr noch nicht beglichen sind, so ist der Überschuss, der sich hieraus ergibt, zurückzahlen. Bei einer institutionellen Förderung im Folgejahr erhöht sich die Zuwendung um diesen Betrag, ohne dass es insoweit der Zustimmung des zuständigen Ausschusses bedarf.

15.2.3 Spenden

Wird bei einer institutionellen Förderung im Verwendungsnachweis ein höheres Spendenaufkommen

als im Antrag nachgewiesen, so kann auf die Rückzahlung von bis zu 50% des Spendenmehraufkommens verzichtet werden.

15.2.4 Verzicht auf Erstattung

Die Stadt Jena kann auf die Rückzahlung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag bei einer institutionellen Förderung 500 € und bei einer Projektförderung 150 € nicht übersteigt.

15.3 Verzinsung

Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a Abs. 3 ThürVwVfG zu verzinsen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen Anwendung finden. Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 100 € beträgt.

16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie tritt mit diesem Datum außer Kraft.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Sparkasse Jena-Saale-Holzland - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2014

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0571-BV

001 Der Stadtrat als Vertretungskörperschaft der Trägerin Stadt Jena erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entsprechend §§ 18 und 20 ThürSpkG für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) beschließt die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Trägers über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nicht durch den Stadtrat, sondern auf Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 den Vorstand der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entlastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Einzelumstände, insbesondere die Schilderung bestimmter Kreditengagements, gemäß § 18 Thüringer Sparkassengesetz nicht mitteilen dürfen.

Da außer dem vorliegenden Jahresabschluss und dem Lagebericht 2014 keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden können, ist eine umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse Jena-Saale-Holzland nur durch den Verwaltungsrat möglich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf

während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena/Wahl des Abschlussprüfers 2015

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0574-BV

001 Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) wird festgestellt.

002 Der Jahresgewinn in Höhe von 100.564,93 € ist gemäß § 8 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) zur Minderung der Verluste aus Vorjahren (5.256.977,74 €) zu verwenden.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

004 In 2014 abgeschlossene Baumaßnahmen sowie in 2014 entstandene, nachträgliche Anschaffungskosten auf bereits übergegangenes Sachanlagevermögen des Infrastrukturvermögens werden in Höhe von 5.695.048,78 € aus dem Anlagevermögen der Stadtverwaltung entnommen und in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes eingelegt. Erhaltene Zuschüsse im Umfang von 3.770.536,84 € werden auf KSJ übertragen und sind dort als Sonderposten auszuweisen. Des Weiteren werden nachträgliche Fördermittel in Höhe von 18.974,00 € auf KSJ übertragen und dort als Sonderposten ausgewiesen. Somit erfolgt in 2014 eine Einlage in die Kapitalrücklage des KSJ in Höhe von 1.905.537,94 € (davon 18.974,00 € als Korrektur der Einlage 2013).

Gemäß Beschluss Nr. 12/1876-BV erfolgte diese Einlage bereits unterjährig, im Monat der Fertigstellung der jeweiligen Investitionsmaßnahme nach Abstimmung zwischen KSJ und Kernverwaltung. Die einzelnen Positionen je Investitionsobjekt können der Anlage 7 entnommen werden

Daneben hat KSJ in 2014 Investitionszuschüsse der Stadt in Höhe von 431.375,11 € als Sonderposten zu bilanzieren, die im Wesentlichen aus der Weiterleitung von Fördermitteln stammen.

005 Die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 gewählt.

Begründung:

Mit Datum vom 19.06.2014 erteilte die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2014 des KSJ.

Der KSJ ist als Eigenbetrieb der Stadt Jena im Wesentlichen in den Bereichen Straßen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen), Abfallwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, öffentliches Grün, Stadtwald, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie in der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten tätig.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 0,1 T€ (Plan: - 1.600 T€; Vj.: -

2.680 T€) ab.

Das positive Betriebsergebnis konnte durch drei maßgebliche Faktoren erreicht werden:

- Steigerung der Umsatzerlöse, 1,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr
- erhöhte aktivierte Eigenleistung durch erstmalige Bilanzierung der ingenieurtechnischen Leistungen (0,7 Mio. €)
- Rückgang der Buchverluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, verursacht durch Neubau von Infrastruktur vor Ablauf der regulären Nutzungsdauer (um 1,3 Mio. €).

Die Buchverluste (588 T€) im Bereich des Infrastrukturvermögens können nur bedingt beeinflusst werden. Aktuell resultieren die Buchverluste hauptsächlich aus dem grundhaften Ausbau von Straßen, welche infolge der Bewertung nach einer Befahrung aus dem Jahr 2008 noch nicht abgeschrieben waren.

Die Finanzierung der Investitionen im Bereich des Infrastrukturvermögens ist per Vereinbarung mit der Stadt Jena in Höhe der Abschreibungen, abzüglich der jährlichen Auflösung der Sonderposten, geregelt.

Mit den erhöhten Nutzungsdauern des Infrastrukturvermögens (40 Jahre gemäß Beschluss Nr. 10/0672-BV) bedarf es eines umfassenden Erhaltungsmanagements.

Die Umsatzerlöse des KSJ sind gegenüber dem Vorjahr um 3,2 Mio. € auf 37,1 Mio. € (Vj.: 33,9 Mio. €) gestiegen.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden abweichend von den Vorjahren die Gebühren gemäß der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena“ als Umsatzerlöse (1,9 Mio. €) erfasst. Die effektive Umsatzsteigerung aus den Leistungsbereichen des KSJ beläuft sich auf 1,3 Mio. €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Im Bereich der Abfallwirtschaft konnten 0,1 Mio. € mehr Umsätze erzielt werden. Das Budget der Zuschussvereinbarung zur Finanzierung der Bereiche Tiefbau und Flächen wurde planmäßig um 0,3 Mio. € angepasst. Des Weiteren sind die Konzessionsabgaben im Geschäftsjahr 0,1 Mio. € höher ausgefallen. Infolge der geänderten Parkgebührenordnung der Stadt Jena (Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Jena) vom 28.08.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/13 vom 05.09.2013, erhöhten sich die Einnahmen um 0,4 Mio. €.

Im Rahmen der Dienstanweisung zur Pflege städtischer Grün- und Forstflächen wurde das von der Stadtverwaltung jährlich gezahlte Entgelt 2014 planmäßig um 0,2 Mio. € erhöht. Der Solarpark in Ilmnitz trug aufgrund der guten Wetterlage zu einer Umsatzsteigerung von 0,2 Mio. € bei.

Die Bilanzsumme hat sich mit 365,7 Mio. € gegenüber 2013 (358,9 Mio. €) nur unwesentlich verändert.

Die Bilanzstruktur des KSJ ist durch einen hohen Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen gekennzeichnet.

Das Anlagevermögen wird in Höhe von 98,5 % (Vj.: 99,6

%) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

In das Anlagevermögen wurden im Wirtschaftsjahr 19,3 Mio. € mit den Schwerpunkten Verkehrsanlagen und Straßen (8,2 Mio. €), Ingenieurbauwerke wie Brücken, Treppen und Stützmauern (1,8 Mio. €), Nutzungsrecht-Straßenentwässerung (0,1 Mio. €), Baumaßnahmen an Betriebsobjekten (6,3 Mio. €), Maschinen, technische Anlagen und Container (0,1 Mio. €), Kfz und Spezialfahrzeuge (0,9 Mio. €), Spielplätze (0,5 Mio. €), EDV-Software (0,1 Mio. €), sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen (0,6 Mio. €) sowie Grund und Boden (0,7 Mio. €) investiert.

Die Finanzsituation ist solide. Der Investitionsstau kann bei dem bisherigen Finanzvolumen nur sehr langsam abgebaut werden.

Ab 2015 wurde eine neue Finanzierungsregelung abgeschlossen, die dieser Entwicklung entgegenwirkt.

Die wirtschaftliche Lage des KSJ ist dennoch insgesamt als gut zu bezeichnen.

Der KSJ verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Forderungsausfälle sind die Ausnahme.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan im Rahmen des Wirtschaftsplanes erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen; die Eigenkapitalquote beträgt 63,4 % (Vj.: 63,9 %). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 1,46 % (Vj.: 1,75 %) der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Verbindlichkeiten ist langfristig (10 – 20 Jahre). Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen leicht die kurzfristigen Forderungen.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KSJ vermittelt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 53 Haushaltgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Gemäß § 6 Ziffer 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KSJ trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Da die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Wissen eines kommunalen Eigenbetriebes mit mehreren spezifischen Geschäftsbereichen verfügt und im Geschäftsjahr 2012 ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft erfolgte schlägt die Werkleitung des KSJ vor, für das Geschäftsjahr 2015 die BRV AG als Prüfungsgesellschaft, auch im Hinblick auf den zu

erstellenden Gesamtabschluss der Stadt Jena, beizubehalten.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2014, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 07.12. bis 18.12.2015 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena im Sekretariat der Werkleitung eingesehen werden.

Beteiligung am Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0655-BV

001 Die Stadt Jena bewirbt sich für eine Teilnahme am Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit der Sanierung der Grundschule „An der Trießnitz“. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag einzureichen.

Begründung:

1. Allgemeines

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt.

100 Mio. Euro dieses Investitionsprogrammes stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotential verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Das Programm wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms einmalig durchgeführt, eine Fortsetzung ist nicht vorgesehen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms

hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt. Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum 13. November 2015 Projektvorschläge zu unterbreiten.

2. Sanierung der Grundschule „An der Trießnitz“

Die Grundschule ist die letzte noch unsanierte Jenaer Schule. Ihre Sanierung und Erweiterung ist vorgesehen, auch weil sich die Schule zur Gemeinschaftsschule entwickeln will. Diese Entwicklung wird durch den Kulturausschuss des Jenaer Stadtrates begrüßt, liegt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Entscheidung vor und soll im Schulnetzplan 2016 bis 2021, dessen Entwurf derzeit durch die Stadtverwaltung erarbeitet wird, berücksichtigt werden.

Da sich nun die Möglichkeit der Förderung der Sanierung ergibt, soll die Stadtverwaltung sich um entsprechende Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur bemühen.

Für die Entscheidung, ob das Projekt tatsächlich gefördert wird, sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration im Quartier/ in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration (einschließlich Barrierefreiheit / -armut) und / oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotential.

Da es sich bei der Schule „An der Trießnitz“ um eine integrative Schule handelt, die für ihre Bemühungen zur Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf, eine inklusive Schulentwicklung und einen modernen „Gemeinsamen Unterricht“ bundesweit bekannt ist – sie wurde beispielsweise 2013 mit dem Jakob Muth-Preis für inklusive Schule ausgezeichnet und war 2014 für den Deutschen Schulpreis nominiert – und auch KIJ bei Schulsanierungen über die entsprechenden Erfahrungen verfügt, kann die Stadt die Förderkriterien erfüllen.

Prüfung eines Jenaer Modells für kommunale Grundstücksverkäufe nach dem Beispiel der Stadt München

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0545-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie künftig kommunale Grundstücksverkäufe ähnlich dem „Münchner Modell“ realisiert werden können. Er legt dem Stadtrat in seiner März-Sitzung (2016) dazu eine Berichtsvorlage vor.

002 Der Oberbürgermeister stellt eine Voranfrage an die dafür zuständige Thüringer Genehmigungs-/Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit des Programms „München Modell“ mit § 67 ThürKO.

Begründung:

Grundsätzlich sind nach § 67 ThürKO die Thüringer Kommunen verpflichtet, ihre Vermögenswerte zum vollen Wert zu veräußern, gleichzeitig werden Ausnahmen v. a. hinsichtlich sozialer Gesichtspunkte benannt: z. B. zur Sicherung preiswerten Wohnens, zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Bildung privaten Eigentums.

„Jena – München des Ostens“ ist oftmals insbesondere im Zusammenhang mit den hohen Mietpreisen zu hören und zu lesen.

Die Stadt München hat deshalb ein Modell entwickelt, bei dem bspw. Familien mit geringerem bzw. mittlerem Einkommen, unter der Zielsetzung der Schaffung von Wohneigentum zur Selbstnutzung, vergünstigt Grundstücke erwerben können.

Die dafür gültige bayrische Gesetzlichkeit Art. 75 BayGO ist § 67 ThürKO nicht unähnlich, eine Vorabanfrage an die zuständige Thüringer Genehmigungs-/Rechtsaufsichtsbehörde sollte dies klären und dahingehende Möglichkeiten und Grenzen für die Stadt Jena aufzeigen.

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes jenarbeits/Wahl des Abschlussprüfers 2015

- beschl. am 18.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0606-BV

001 Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes jenarbeits wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 77.507,81 € wird wie folgt verwendet:

- Vortrag auf neue Rechnung 77.507,81 €.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

004 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 bestellt.

Begründung:

zu 001 – 003:

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes jenarbeits wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind in Anlage 3/1 des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 9.343.299,22 €.

Das Anlagevermögen beträgt 100.663,63 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 44.933,63 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 55.730,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden 26,4 Mio. € Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und 17,8 Mio. € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von 77.507,81 €. Dieser Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 resultiert im Wesentlichen aus der Pauschalabrechnung für Verwaltungskosten mit dem Bundesministerium (Pauschalabrechnung nach Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift) sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen.

Der Eigenbetrieb war 2014 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

zu 004:

Die Werkleitung des Eigenbetriebs schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 zu bestellen. Seitens des Wirtschaftsprüfers liegt ein Angebot dazu vor, welches ähnliche Konditionen wie für das Wirtschaftsjahr 2014 beinhaltet.

Auslegungshinweis

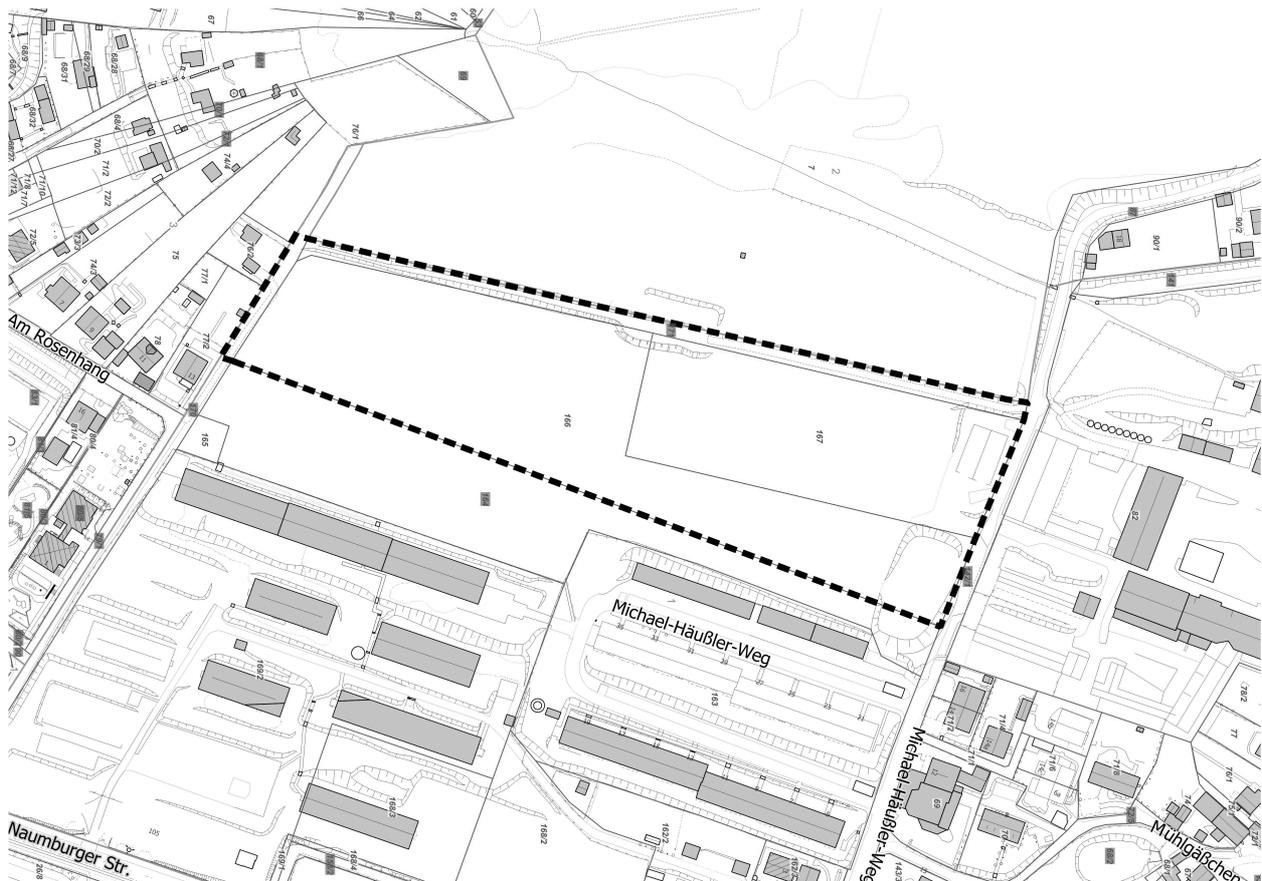
Der Jahresabschluss 2014, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 04.01.2016 bis 15.01.2016 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeits Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Zw 07 „Grün- und Freiraum Am Heiligenberg“ im Ortsteil Zwätzen

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 18.11.2013 in öffentlicher Sitzung nach § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen (Nr.15/0644-BV), den Bebauungsplan B-Zw 07 „Grün- und Freiraum Am Heiligenberg“ im Ortsteil Zwätzen (Bereich zwischen Michael- Häußler- Weg und Flurweg, oberhalb der Studentenbaracken) aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt. Er umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Zwätzen: Flurstücke 166, 167, 170 (teilweise) und 171.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung

Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung einer öffentlichen Grünfläche als extensiv landwirtschaftlich genutzte Freifläche sowie für eine naturverträgliche Erholungsnutzung und zum Schutz der westlich angrenzenden Schutzgebiete im Hinblick auf die Entstehung des östlich angrenzenden, derzeit in Planung befindlichen Wohngebietes „Beim Mönchenberge“;
- klare Abgrenzung der Bebauungskante zum Naturraum;
- Verknüpfung der Grünfläche mit den benachbarten Wohngebieten;
- Schaffung und dauerhafte Sicherung eines stadtklimatisch wirksamen unversiegelten Grünzugs zur Abkühlung und Verbesserung der Durchlüftung der angrenzenden Gebiete und als Klimakomfortzone in sommerlichen Hitzeperioden und
- Einordnung eines naturnahen öffentlichen Spielplatzes von mindestens 500 m².

Die sich an das Areal der ehemaligen Studentenbaracken anschließende extensiv landwirtschaftlich genutzte Freifläche stellt sich in der Örtlichkeit Zwätzen als offene, leicht geneigte Wiesenlandschaft dar, welche bereits durch die Bevölkerung genutzt wird. Aufgrund der unzureichenden Freiraumversorgung in den angrenzenden Ortslagen Zwätzen und Löbstedt, soll diese Fläche auch zukünftig als ein offen benutzbarer Übergang zur Landschaft erhalten bleiben. Neben der funktionellen Erholungsrelevanz ist der langfristige Erhalt dieser freien grünen Fläche aus Gründen des Landschaftsbildes und aus klimatischen Gründen von großer Bedeutung.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 26.11.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 18.11.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ gebilligt und beschlossen, den Planentwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung durchzuführen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung
Gestrichnet umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplans ist vom **14.12.2015 bis einschließlich 23.12.2015** und vom **04.01.2016 bis einschließlich 29.01.2016** während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, Gangaufweitung gegenüber vom Sekretariat (Zimmer 2_14), öffentlich einsehbar. Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist vor Ort mündlich zur Niederschrift oder schriftlich an die

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

gegeben werden.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“, bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung, liegen folgende Informationen aus:

- Aussagen zum Lokalklima;
- Untersuchung der Fledermausvorkommen in den Gebäuden der Naumburger Straße 105 in Jena im Jahr 2015;
- Schallimmissionsprognose;
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Baugebiet: Naumburger Straße, Jena „Wohngebiet beim Mönchenberge“;
- Untersuchung der Brutvögel und Reptilien;
- Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Der Planentwurf ist während des Auslegungszeitraumes auch auf den Internetseiten der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik „Öffentliche Auslegungen“ einsehbar. Damit verbunden ist die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden (Kontaktformular bzw. Mailadresse).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgeblich für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 26.11.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 08.12.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 10.11.2015 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 08.12.2015, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 5. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 09.12.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Mündlicher Bericht zum Projekt "Hilfen aus einer Hand" des TMBJS zur Schulbegleitung 4. Vergabe schulbezogene Jugendarbeit 2016 5. Dreijähriger Optionsfördervertrag für das Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. - 2016 bis 2019 6. Jugendförderplan 2016 - Handlungsziele nach Arbeitsfeldern 7. Reporting des Dezernates Familie, Bildung und Soziales zum 30.09.2015 (Quartalsbericht 3/2015) 8. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 10.12.2015, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Auflösung Unterausschuss AG Fahrradverkehr 4. Protokollkontrolle 5. Informationen Arbeitspapier Leitlinien Mobilität 6. Stadt- und Straßenbaumkonzept der Stadt Jena - Aktueller Stand 7. Verzicht der Stadt Jena auf die Pflanzung invasiver Arten 8. Verbesserung bzw. grundlegende Erneuerung der "Bauersfeldstraße" 9. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 10. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ00000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	<input type="text"/>
*Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
*PLZ, Ort:	<input type="text"/>

*Kreditinstitut:	<input type="text"/>
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)